

## Informationsblatt zum Umgang mit Einnahmen im INTERREG-Programm Österreich-Bayern 2014-2020

**Die Verwaltungsbehörde empfiehlt allen Projektteilnehmern im Rahmen der Projektbesprechungen mit den Regionalen Koordinierungsstellen frühzeitig zu klären, wie mit möglichen Einnahmen im Rahmen der Projektumsetzung umzugehen ist.**

Im Rahmen der formalen Antragstellung haben die Projektteilnehmer anzugeben, ob durch das beantragte Projekt für den jeweiligen Projektteil Einnahmen entstehen und welche Art der Einnahmenberechnung bei den einzelnen Projektteilnehmern zur Anwendung kommt.

**Insbesondere folgende europäische Rechtsvorschriften zum Umgang mit Einnahmen sind insofern von Bedeutung:**

1. Projekte, die nach ihrem Abschluss (und ggf. während ihrer Durchführung) Nettoeinnahmen erwirtschaften (**Art. 61 VO (EU) Nr. 1303/2013**)
2. Projekte, die während ihrer Durchführung Nettoeinnahmen erwirtschaften und auf die Art. 61 der VO (EU) 1303/2013 keine Anwendung findet (**Art. 65 Abs. 8 VO (EU) Nr. 1303/2013**)
3. Projekte, die während ihrer Durchführung Nettoeinnahmen erwirtschaften und deren gesamte förderfähige Kosten 50.000 € nicht überschreiten (**Art. 65 Abs. 8 lit.i) VO (EG) Nr. 1303/2013**)

Für Projekte, die den Vorschriften für staatliche Beihilfen unterliegen (z. B. De-Minimis-Beihilfen, staatliche Beihilfen für KMU etc.), gelten je nach Projekt gesonderte und in den entsprechenden Beihilfavorschriften festgelegte Regelungen zur Berücksichtigung von Einnahmen.

Im Folgenden wird der Umgang mit Einnahmen bei Projekten, die keine Beihilferelevanz aufweisen, dargestellt. Abschließend werden exemplarisch Beispiele für den Umgang mit Einnahmen bei Projekten angeführt, die den Vorschriften für staatliche Beihilfe unterliegen.

1. **Projekte, die nach ihrem Abschluss und ggf. während ihrer Durchführung Nettoeinnahmen erwirtschaften (Art. 61 VO (EU) Nr. 1303/2013)**

### **Anwendungsbereich**

Der Anwendungsbereich von Art. 61 VO (EU) Nr. 1303/2013 ist auf solche Projekte beschränkt, deren förderfähige Gesamtkosten – bezogen auf die Summe der förderfähigen Kosten aller Projektteilnehmer – über 1 Mio. € liegen und die nach Abschluss des Vorhabens (und ggfs. während dessen Durchführung) Nettoeinnahmen erwirtschaften. Maßgeblich ist der Betrag, der sich aufgrund einer objektiven Schätzung vor Projektbeginn ergibt. Wird der Schwellenwert nachträglich überschritten, ist eine Neuberechnung der Förderung auf Basis dieser Regelung notwendig.

### **Eine Anwendung von Art. 61 VO (EU) Nr. 1303/2013 erfolgt nicht für**

- Projekte, deren **förderfähige Gesamtkosten 1 Mio. €** nicht überschreiten (wird der Schwellenwert nachträglich überschritten, ist die Finanzierungsdefizitmethode anzuwenden – d.h. Neuberechnung der Förderung)
- Projekte, die unter die de-minimis-Beihilfen-Regelung fallen
- vereinbare staatliche Beihilfen für KMUs, wenn eine Begrenzung der Beihilfeintensität oder des Beihilfebetrags für die staatlichen Beihilfen Anwendung findet (AGVO etc.)
- vereinbare staatliche Beihilfen, wenn eine Einzelfallüberprüfung des Finanzierungsbedarfs in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften über staatliche Beihilfen ausgeführt wurde

### Begriffsbestimmung der Nettoeinnahmen:

Im Sinne dieses Artikels bedeutet "Nettoeinnahmen" Zuflüsse von Geldbeträgen, die unmittelbar von den NutzerInnen für die im Rahmen des Projektes bereitgestellten Waren und Dienstleistungen gezahlt werden, wie beispielsweise Gebühren, die unmittelbar von den NutzerInnen für die Benutzung der Infrastruktur, den Verkauf oder die Verpachtung/Vermietung von Grundstücken oder von Gebäuden entrichtet werden, oder Zahlungen für Dienstleistungen, abzüglich der im entsprechenden Zeitraum angefallenen Betriebskosten und Wiederbeschaffungskosten für kurzlebige Anlagegüter.

Nur durch die Investition (des Projekts) **zusätzlich erzielte Nettoeinnahmen** sind zu berücksichtigen (Vergleich der Einnahmen mit und ohne Projekt). Sind die Gesamtkosten der Investition höher als die förderfähigen Kosten so sind die Nettoeinnahmen anteilig den förderfähigen und den nicht förderfähigen Teilen der Gesamtkosten zuzuordnen.

### **Grundsatz**

**Die förderfähigen Ausgaben werden um die Nettoeinnahmen aus diesem Projekt während eines bestimmten Bezugszeitraums vorab gekürzt. Die Ermittlung der Nettoeinnahmen erfolgt grundsätzlich auf Ebene jedes Projektteilnehmers.**

Ist eine objektive Einnamenschätzung bei Antragstellung möglich, werden die förderfähigen Kosten anhand der **Finanzierungsdefizitmethode** gem. Art. 61 (3b) VO (EU) Nr. 1303/2013 unter Berücksichtigung der in einem bestimmten Bezugszeitraum voraussichtlich erzielbaren abgezinsten Nettoeinnahmen vorab gekürzt. Dies bedeutet, dass die Einnahmenberechnung auf Ebene jedes Projektteilnehmers mit Hilfe des standardisierten Berechnungsformulars (Berechnungsblatt Finanzierungsdefizitmethode) durchzuführen und mit dem Antrag einzureichen ist. Sollten Nettoeinnahmen aus Einnahmequellen, die bei der Festlegung der maximalen Förderhöhe nicht berücksichtigt worden sind, während der Durchführung des Projektes entstehen, so sind diese spätestens mit dem letzten vom Projektteilnehmer eingereichten Ausgabennachweis von den förderfähigen Kosten für das Projekt abzuziehen.

Ist eine **Einnamenschätzung objektiv unmöglich**, werden die innerhalb von **3 Jahren** nach Abschluss des Projektes oder bis zum Ende der Frist für die Einreichung der Abschlussunterlagen (je nachdem, welches der frühere Zeitpunkt ist) erzielten Nettoeinnahmen von den geltend gemachten Kosten abgezogen.

Der **Bezugszeitraum** umfasst gewöhnlich den Zeitraum, nach dem eine Investition ersetzt werden muss (=Abschreibungszeitraum). Er kann aber auch kürzer als die wirtschaftliche Lebensdauer der Investition sein (dann ist der Restwert zu berücksichtigen). Nachfolgend sind die Bezugszeiträume für bestimmte Sektoren laut Anhang I der VO (EU) 480/2014 dargestellt:

Sektor	Bezugszeitraum (Jahre)
Forschung und Innovation	15-25
Unternehmensinfrastruktur	10-15
Andere Sektoren	10-15

### **Anwendung der Finanzierungsdefizitmethode**

Für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Förderung müssen die potentiellen Nettoeinnahmen vorab von den förderfähigen Kosten abgezogen werden, beispielsweise anhand der sogenannten Finanzierungsdefizitmethode. Die VO (EU) Nr. 480/2014 enthält in Art. 15 bis 19 Konkretisierungen der Anwendung von Art. 61 Abs. 3 b) VO (EU) Nr. 1303/2013.

- Berechnung der abgezinsten Nettoeinnahmen:  
Mittels Vergleichsrechnung soll eine Schätzung/Berechnung erfolgen, welche **zusätzlichen Nettoeinnahmen** durch die Investition entstehen. Sämtliche (potentiellen) Zahlungsströme sind auf ein Bezugsdatum abzuzinsen (Richtwert Abzinsungsfaktor 4 %). Die abgezinsten Nettoeinnahmen werden berechnet, indem die abgezinsten (Betriebs-) Kosten von den abgezinsten Einnahmen abgezogen werden und ggf. der abgezinst Restwert der Investition addiert wird.

$$\text{abgezinste Nettoeinnahmen} = \text{abgez. Einnahmen} - \text{abgez. (Betriebs-)Kosten} + \text{abgez. Restwert}$$

**Beispiel: 100 = 120 - 40 + 20**

- Ermittlung des Finanzierungsbedarfs/Finanzierungsdefizits:  
Sofern im ersten Schritt Nettoeinnahmen ermittelt wurden, wird nun das Finanzierungsdefizit festgestellt. Dazu werden von den abgezinsten Investitionskosten die abgezinsten Nettoeinnahmen (= Einnahmen + Restwert – Betriebskosten) abgezogen.

$$\text{Finanzierungsdefizit} = \text{abgezinste Investitionskosten} - \text{abgezinste Nettoeinnahmen}$$

**Beispiel: 900 = 1000 - 100**

Auf dieser Basis wird das relative Finanzierungsdefizit (in Prozent) ermittelt:

$$\text{relatives Finanzierungsdefizit} = (\text{abgez. Investitionskosten} - \text{abgez. Nettoeinn.}) / \text{abgez. Investitionskosten}$$

**Beispiel: 0,9 = (1000 - 100)/1000**

- Ermittlung des Entscheidungsbetrages (kofinanzierungsfähige Kosten):  
Im nächsten Schritt werden die kofinanzierungsfähigen Kosten ermittelt. Dabei wird das relative Finanzierungsdefizit auf die beantragten (nicht abgezinsten) förderfähigen Investitionskosten des jeweiligen Projektteilnehmers bezogen.

$$\text{Entscheidungsbetrag} = \text{nicht abgezinste förderfähige Investitionskosten} * \text{rel. Finanzierungsdefizit}$$

**Beispiel: 945 = 1050 \* 0,9**

- Ermittlung der (maximalen) Förderhöhe (in €):  
Bei der Berechnung der maximalen Förderhöhe werden die kofinanzierungsfähigen Kosten mit dem Kofinanzierungssatz des Spezifischen Ziels (SZ1: 85 %; SZ2 – SZ7: 75 %) multipliziert. Damit erhält man die maximale Förderhöhe für das Projekt unter Berücksichtigung der Nettoeinnahmen.

$$\text{Maximale Förderhöhe} = \text{Entscheidungsbetrag} * \text{Kofinanzierungssatz}$$

**708,75 = 945 \* 0,75**

Entsprechend dieser beispielhaften Berechnung betragen die förderfähigen Investitionskosten zwar 1050, aufgrund der Nettoeinnahmen reduziert sich die Bemessungsgrundlage für die Förderung aber auf 945. Im Rahmen der Abrechnungskontrolle ist die Förderfähigkeit des Betrags von 1050 nachzuweisen. Reduziert sich dieser Betrag - z.B. weil die Kosten tatsächlich nicht in der angenommenen Höhe erreicht oder nicht durchgängig für eine Förderung anerkannt werden,- reduziert sich auch proportional (auf Basis des neu zu ermittelnden relativen Finanzierungsdefizits und des Kofinanzierungssatzes) die maximale Förderhöhe.

## 2. Projekte, die während ihrer Durchführung Nettoeinnahmen erwirtschaften (Art. 65 Abs. 8 VO (EU) Nr. 1303/2013)

### Anwendungsbereich

Der Anwendungsbereich von Art. 65 Abs. 8 VO (EU) Nr. 1303/2013 ist auf solche Projekte beschränkt, die **während ihrer Durchführung** Einnahmen erwirtschaften **und** auf die Art. 61 Absätze 1 bis 6 keine Anwendung finden.

### Eine Anwendung des Art. 65 Abs. 8 VO (EU) Nr. 1303/2013 erfolgt nicht für:

- Projekte, deren gesamte förderfähige Kosten 50.000 € nicht überschreiten
- Projekte, auf die Vorschriften über staatliche Beihilfen Anwendung finden

### Begriffsbestimmung der Nettoeinnahmen:

Nettoeinnahmen werden (analog zu Art. 61 VO (EU) Nr. 1303/2013) als Zuflüsse von Geldbeträgen, die unmittelbar von den NutzerInnen für die im Rahmen des Projektes bereitgestellten Waren und Dienstleistungen gezahlt werden, wie beispielsweise Eintrittsgelder für Veranstaltungen, definiert. Entgegen der Vorgehensweise nach Art. 61 VO (EU) 1303/2013 können Betriebskosten, die aus dem Projekt finanziert werden, nicht mit den Einnahmen gegengerechnet werden. Betriebskosten, die für die aus dem Projekt erzielten Einnahmen ursächlich sind und nicht aus dem Projekt gefördert werden, können jedoch von den erzielten Einnahmen abgezogen werden.

Auch in diesem Fall sind die Nettoeinnahmen ggf. anteilig den förderfähigen und den nicht förderfähigen Teilen der Gesamtkosten zuzuweisen.

### Grundsatz

Die während der Durchführung des Projektes auf Ebene der Projektteilnehmer direkt erwirtschafteten (Netto)Einnahmen sind zu schätzen und bei der Antragsstellung zu berücksichtigen. Spätestens bei der letzten Abrechnungslegung des Projektteilnehmers sind die tatsächlich erzielten (Netto)Einnahmen von den förderfähigen Kosten abzuziehen.

## 3. Projekte, die während ihrer Durchführung Nettoeinnahmen erwirtschaften und deren gesamte förderfähige Kosten 50.000 € nicht überschreiten.

### Anwendungsbereich

Der Anwendungsbereich von Art. 65 Abs. 8 lit.i VO (EU) Nr. 1303/2013 ist auf solche Projekte beschränkt, deren gesamte förderfähigen Kosten 50.000 € nicht überschreitet und die **während ihrer Durchführung** Einnahmen erwirtschaften.

### Grundsatz

Bei Projekten, deren gesamte förderfähige Kosten 50.000 € nicht überschreiten, können die Einnahmen ganz oder teilweise zur Deckung der im Finanzierungsplan des Projekts veranschlagten Eigenmittel herangezogen werden.

Auch für diesen Fall bedarf es im Rahmen der Antragstellung einer nachvollziehbaren Schätzung der Projekteinnahmen und spätestens im Rahmen der Projektendabrechnung einer nachvollziehbaren Darstellung über die tatsächlich erzielten Einnahmen. Werden im Rahmen der Projektumsetzung mehr projektbezogene Einnahmen erzielt als im Finanzierungsplan des EFRE-Fördervertrags festgelegt, dann sind die öffentlichen Fördermittel (öffentliche nationale Mittel und EFRE-Mittel) zur Vermeidung einer Überfinanzierung aliquot zu kürzen.

## Projekte, die den Vorschriften für staatliche Beihilfen unterliegen

### Anwendungsbereich

Für Projekte, die den Vorschriften für staatliche Beihilfen unterliegen, gibt es keine einheitliche Vorgehensweise zur Berücksichtigung von Einnahmen, sondern muss auf Projekt- und Partnerebene einzelnen geprüft werden. So sind sowohl bei De-Minimis-Beihilfen als auch bei staatlich vereinbarten Beihilfen für KMU mit einer Begrenzung der Beihilfeintensität oder des Beihilfebetrags die Einnahmen in der Regel nicht zu berücksichtigen, während beispielsweise bei Beihilfen für lokale Infrastrukturen der Betriebsgewinn aus dem Projekt berücksichtigt werden muss.

Soweit aber ein Projekt oder ein Projektpartner den Vorschriften für die staatliche Beihilfe unterliegt, finden die oben angeführten Regelungen des Art. 61 bzw. 65 VO (EU) 1303/2013 keine Anwendung.

### Im Folgenden soll die Behandlung von Betriebsgewinn anhand zweier Förderbereiche erläutert werden:

#### Projekte nach Art. 53 VO (EU) Nr. 651/2014 (AGVO) „Beihilfen für Kultur und Erhaltung des kulturellen Erbes“

**Investitionsbeihilfen:** Bei Investitionsbeihilfen darf der Beihilfebetrags nicht höher sein als die Differenz zwischen den förderfähigen Kosten und dem Betriebsgewinn der Investition (Begriffsbestimmung in Art. 2 Abs. 39 VO (EU) 651/2014 (AGVO)). Der Betriebsgewinn wird vorab aufgrund einer Schätzung oder über einen Rückforderungsmechanismus von den förderfähigen Kosten abgezogen.

Der Betreiber der Infrastruktur darf einen angemessenen Gewinn (i.S.v. Art. 2 Abs. 142 AGVO) für den betreffenden Zeitraum einbehalten.

**Betriebsbeihilfen:** Bei Betriebsbeihilfen darf der Beihilfebetrags nicht höher sein als der Betrag, der erforderlich ist, um Betriebsverluste (= Betriebskosten – Einnahmen) und einen angemessenen Gewinn für den betreffenden Zeitraum zu decken. Dies ist vorab, auf der Grundlage realistischer Projektionen oder über einen Rückforderungsmechanismus zu gewährleisten.

Bei **Beihilfen von nicht mehr als 1 Mio. €** kann der Beihilfehöchstbetrag abweichend von den oben angeführten Methoden auf **80 % der beihilfefähigen Kosten** festgesetzt werden (es bedarf in diesem Fall keiner zusätzlichen Einnahmenberechnung). Diese Grenze bezieht sich in der Regel auf die Beihilfe pro Projektträger.

#### Projekte nach Art. 56 VO (EU) Nr. 651/2014 (AGVO) „Investitionsbeihilfen für lokale Infrastruktur“

Der Beihilfebetrags darf nicht höher sein als die Differenz zwischen den förderfähigen Kosten und dem Betriebsgewinn der Investition. Der Betriebsgewinn wird vorab aufgrund einer Schätzung oder über einen Rückforderungsmechanismus von den förderfähigen Kosten abgezogen.